



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-501, Fax: (0906) 2969-751
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 4

25.01.2025

Nr. 1

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am **Montag, den 27.01.2025** aufgrund einer Mitarbeiterschulung geschlossen. Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Nr. 2

Bürgersprechstunde im Februar 2025

Während der Bürgersprechstunde können die Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister ihre Wünsche und Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorbringen. Die Gesprächsdauer ist aus Gleichheits- und Fairnessgründen auf jeweils 20 Minuten beschränkt.

Die nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, 06.02.2025** von 15:00 bis 18:00 Uhr statt. Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung über das Vorzimmer des Bürgermeisters erforderlich. Telefonisch unter: 0906 2969-501 oder per E-Mail an: vzbm@asbach-baeumenheim.de.

Nr. 3

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim sucht für den gemeindlichen Dr.-Hermann-Fendt Kindergarten

EINE/N ERZIEHER/IN (m/w/d) oder

EINE/N KINDERPFLEGER/IN (m/w/d) in Teilzeit

EINE/N PRAKTIKANT/IN (m/w/d) für das Sozialpädagogische Einführungsseminar (SEJ)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN SIE ERFÜLLEN?

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in o. Kinderpfleger/in
- Freude an der Arbeit und im Umgang mit Kindern
- Lust im Team zu arbeiten
- Kreativität und Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges Aufgabengebiet und eine tarifgerechte Bezahlung. Das Arbeitsverhältnis und die Eingruppierung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis **spätestens 02.02.2025** an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1 in 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail (im PDF-Format) an: **personal@asbach-baeumenheim.de**.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz im Rahmen des Bewerbungsverfahrens entnehmen Sie unter www.asbach-baeumenheim.de.

Nr. 4

Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Werkausschusses

Am **Dienstag, den 28.01.2025** tagt der Grundstücks-, Bau- und Werkausschuss um **18:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung im **Rathaus/Sitzungssaal**.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 03.12.2024 (öffentlicher Teil)
2. Antrag der Triticum GmbH & Co.KG zur Nutzung von öffentlichen Grundstücksflächen für die Verlegung und den Betrieb einer Kabeltrasse; Information und Beschlussfassung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages
3. Bauvoranfrage zur Errichtung von Gauben auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1151/9, Am Schmutterwald 55
4. Bauantrag eines Neubaus mit Singlewohnungen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2577, Oberfeldweg 3
5. Bauantrag zur Errichtung von Wohncontainern für eine Wohngemeinschaft auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2797/3, Rohrweg
6. Bauantrag zum Neubau eines Gebäudes für eine Wohngemeinschaft auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1407/32, Frühlingsstraße 1a; Information über ein Schreiben des Landratsamts Donau-Ries vom 17.12.2024 und ggf. Beschlussfassung
7. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 5

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, den 28.01.2025** tagt der Gemeinderat um **19:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung im Rathaus (Sitzungssaal).

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 14.01.2025 (öffentlicher Teil)
2. Bebauungsplan "Auf der Nachtweide - südlich Schmutterstraße, 1. Änderung"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB; Fassung des Billigungs- sowie Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
3. Bebauungsplan "1. Änderung des Bebauungsplans westlich Alois-Tenschert-Ring" mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB; Fassung des Billigungs- sowie Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
4. Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II, 8. Änderung"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB; Fassung des Billigungs- sowie Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
5. 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.mit § 8 Abs. 3 BauGB; Fassung des Feststellungsbeschlusses
6. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II, 2. Änderung"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB; Fassung des Billigungs- sowie Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
7. Bebauungsplan "Schulzentrum - 1.Änderung und Erweiterung"; Fassung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB
8. Antrag der SPD-Fraktion auf "Beratung zum Neubau Kindergarten - Kinderkrippe am Standort des

gemeindlichen Kindergartens"

9. Information bezüglich der Abrechnung der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ab dem 01.01.2025
10. Informationen zu aktuellen Verkehrsthemen in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim
11. Informationen über den aktuellen Austausch mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth am 17.01.2025
12. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 6
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Asbach-Bäumenheim wird in der Zeit von **Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten von

Montag: 08:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus Asbach-Bäumenheim; Bürgerbüro; Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim (Barrierefrei) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 03. Februar 2025 bis spätestens Freitag, 07. Februar 2025, 12.00 Uhr** im Rathaus Asbach-Bäumenheim; Bürgerbüro; Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Wahlkreis **253 Donau-Ries** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr** im Rathaus Asbach-Bäumenheim, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber**

telefonisch) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung, (bis zum Sonntag, 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nr. 7

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

§ 1 Allgemeines

(1) Der Bürgersaal, Marktplatz 2, 86663 Asbach-Bäumenheim wird von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim als öffentliche Einrichtung betrieben und verwaltet. Er dient den Gemeindebürgern, den örtlichen Vereinen und den auswärtigen Gästen zur Nutzung für Versammlungen, Veranstaltungen und Feierlichkeiten. Die Überlassung des Bürgersaals an Dritte gegen Gebühr bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

(2) Die Nutzung durch die Gemeindeverwaltung gehen der Überlassung an Dritte vor.

(3) Die Gemeinde stellt den Benutzern die vereinbarten Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich (bei Übergabe) bei der Gemeinde oder beim Hausmeister beanstandet. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, anzuzeigen.

(4) Eine Überlassung an andere als in der Erlaubnis benannte Personen ist nicht zulässig.

(5) Der Zutritt von Bediensteten der Gemeinde zur Wahrung dienstlicher Belange ist jederzeit zu gestatten.

§ 2 Belegung / Reservierung

(1) Der Antrag auf Überlassung des Bürgersaals ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung, an die Gemeinde zu richten. Eine Zu- oder Absage erfolgt zeitnah durch das Gemeindepersonal. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung für Räumlichkeiten des Bürgersaals oder aus einem eingereichten Antrag kann ein Anspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden.

(2) Liegen mehrere Belegungsanträge für denselben Termin vor, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anfrage. Vorrang vor Dritten haben aber in jedem Fall die Belange nach § 1 Abs. 2.

§ 3 Nutzung

(1) Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, den Bürgersaal und alle dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Bei Abnahme der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung durch den / die Bediensteten der Gemeinde festgestellte Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(3) Der Bürgersaal einschließlich Toiletten sind nach jeder Art von Nutzung wieder besenrein zu hinterlassen (einschließlich aller Räume). Die Bewirtung kann über einen individuell gebuchten Gastronomen / Caterer erfolgen. Die Tische sind eigenständig zu reinigen. Bei Nutzung der Küche, insbesondere der Industriespülmaschine, des Lagerkühlschranks sowie das gesamte Inventar (Teller, Gabel, Messer, usw.) sind diese genutzten Dinge wieder vollständig aufzuräumen und zu säubern. Eine Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde. Die hierfür entstandenen Kosten werden den Nutzern in der Benutzungsgebühr enthalten. Bei grober Verschmutzung wird eine zusätzliche Gebühr nacherhoben (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 d).

(4) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck gemäß des abgeschlossenen Nutzungsvertrags und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden.

(5) Die Einholung der notwendigen Genehmigungen im Einzelfall (z.B. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung, Gestattung zum Ausschank / Verkauf von Alkohol, verkehrsrechtliche Anordnungen, ordnungsrechtliche Anordnungen) obliegt dem Benutzer in Absprache mit der Gemeinde.

- (6) Der Bürgersaal wird ohne Bewirtung und Personal vermietet. Verträge / Vereinbarungen mit dem / den Gastronomen / Caterer sind eigenverantwortlich abzuschließen.
- (7) Die Schlüsselübergabe an den Nutzer (Veranstaltungsleiter) erfolgt mittels Formular durch die Gemeindeverwaltung.
- (8) Etwaige Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.
- (9) Die bestehende Hausordnung ist verbindlich zu beachten und wird Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
- (10) Die Parkplätze der Gemeinde Nr. 24-27 und 38-52 im Parkhaus sind im Rahmen der Vermietung des Bürgersaals kostenfrei zur Nutzung in den Gebühren enthalten.
- (11) Der Aufenthalt im Freien ist grundsätzlich ab 22 Uhr wegen den Lärmimmissionen nicht gestattet. Ausnahmen bilden notwendige kurzzeitige Aufenthalte wie z.B. Rauchen.
- (12) Der Bürgersaal ist mit folgenden Nutzungsmöglichkeiten ausgestattet. In jedem Fall ist vor Nutzung eine Einweisung durch das Personal der Gemeinde notwendig. Ohne Einweisung darf das aufgeführte Material / die aufgeführte Ausstattung nicht verwendet werden:

a) Saalbeleuchtung (Grundbeleuchtung)

Für das Deckenlicht gibt es eine Tageslichtregelung. Diese wird mittels Tablet geregelt. In der Grundbeleuchtung sind auch die Bodenstrahler integriert.

b) Milieu- und Bühnenbeleuchtung

Es besteht die Möglichkeit den Saal lichttechnisch über Scheinwerfer in Szene zu setzen. Hierzu müssen aber die Scheinwerfer (gegen Aufpreis) aufgebaut werden. Die Bühnenbeleuchtung ist vorhanden und wird über ein separates Lichtmischpult gesteuert.

c) PA-Equipment (Mischpult, Verstärkeranlage und Boxen)

Der Saal ist mit einer hochwertigen PA (Public Adress = Beschallung) ausgestattet. Diese kann gegen Aufpreis gemietet und z.B. für das Abspielen von Musik sowie Durchsagen (Ansagen) verwendet werden. Die Anlage ist so ausgestattet, dass sie den hohen Anforderungen an den baulichen Schallschutz entspricht. Über dem Saal befinden sich Wohnungen. Eine externe PA ist vor Aufbau mit der Gemeinde abzusprechen und muss zwingend mit einem Limiter oder Begrenzer ausgestattet sein, ansonsten ist die Nutzung einer Dritt-PA untersagt. Weiterhin dürfen von einer externen PA keinerlei Verbindungen zur vorhandenen PA genutzt werden. Beschädigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

d) LED-Videoleinwand

Der Saal verfügt über eine hochwertige Video-Wall (Videoleinwand). Diese kann gegen Gebühr angemietet werden.

e) Klimaanlage und Beschattung

Der Saal verfügt sowohl über eine Klimaanlage und der Möglichkeit einer Jalousie-Beschattung, wobei die Fenster grundsätzlich mit Absorptionsglas ausgestattet sind, welche 80% der Wärme zurückhalten.

§ 4 Rücktritt

- (1) Der Benutzer kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
- (2) Tritt der Benutzer erst später zurück, so hat er der Gemeinde einen Betrag von 100,00 EUR zu erstatten.
- (3) Die Gemeinde kann von der erteilten Erlaubnis zurücktreten, wenn der Bürgersaal aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird und ein adäquater Ersatz tatsächlich nicht zur Verfügung steht.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgersaals nachfolgende Benutzungsgebühren:

1. für örtliche Vereine, örtliche Organisationen, örtliche Religionsgemeinschaften, örtliche Parteien und Wählergemeinschaften, Gemeindebürger und ortsansässige Firmen (Tagespauschale)

a) Saal	150,00 €
b) Küche	75,00 €
2. <u>für Externe</u>	
a) Saal - Grundpauschale für 4 Stunden	400,00 €
Für jede weitere Stunde 100,00 €, maximal	1.000,00 €
b) Küche	100,00 €
3. <u>Allgemeine Gebühren</u>	
a) Pauschale für Auf- /Abbau der Scheinwerfer (§ 3 Abs. 12 b)	50,00 €
b) Pauschale für PA-Nutzung (Beschallung)	50,00 €
c) Pauschale für Video-Wall	50,00 €
d) Pauschale für Bestuhlung u. / o. Tischaufbau durch Gemeinde	200,00 €
e) Reinigungskosten bei grober Verschmutzung nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch	500,00 €

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim 10% des Verkaufs- / Eintrittspreises als zusätzliche Gebühr. In den o.g. Benutzungsgebühren sind vorzeitige Aufbaumaßnahmen bzw. nachträgliche Aufräum- / Abbaumaßnahmen enthalten.

(2) Kostenfreiheit besteht für die Grund- und Mittelschule, für die ortsansässigen Kindergärten und für ortsansässige Vereine und Religionsgemeinschaften, soweit es sich hierbei um keine regelmäßige Nutzung handelt und diese einem gemeinnützigen Zweck dient (z.B. Generalversammlung).

(3) Entgeltschuldner ist der in der erteilten Erlaubnis eingetragene Veranstaltungsleiter. Die Entgeltschuld wird dem Benutzer durch die Gemeinde schriftlich in Rechnung gestellt.

(4) Energiekosten für Strom sind bis zu 50 kWh und Heizungskosten in den Gebühren inbegriffen. Für Mehrverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Der Zählerstand wird bei Schlüsselübergabe erfasst. Alle Pauschalen beinhalten bei Nutzung auch die Stromkosten (bis zum Gesamtverbrauch von 50 kWh)

(5) Bei Verlust des Schlüssels werden Kosten in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

(6) Die Nutzung des Bürgersaal-WLAN ist kostenfrei. Jeder User hat sich passwortgeschützt anzumelden. Bei Schäden haftet der jeweilige User.

(7) Der Bürgersaal ist spätestens am nächsten Werktag zu übergeben. Es ist ein Abnahmeprotokoll durch die Gemeinde zu fertigen. Etwaige Mängel und Schäden sind aufzunehmen.

§ 6 Nutzungszeiten

Die Nutzung des Bürgersaals für Veranstaltungen ist bis maximal 02.00 Uhr erlaubt. Danach ist die Veranstaltung zu beenden und der Bürgersaal von Besuchern zu räumen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Bestuhlungsplan

Das Aufstellen der Stühle und Tische ist vom Veranstaltungsleiter mit der Gemeinde bzw. dem Hausmeister abzustimmen und erfolgt aufgrund der aktuell gültigen Bestuhlungspläne. Der Saal kann durch den Nutzer oder gegen Gebühr von der Gemeinde (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 d) aufgestuhlt werden. Tische und Stühle müssen nach der Nutzung in sauberem Zustand wieder aufgeräumt werden. Die Bestuhlungspläne sind Teil der individuellen Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde.

§ 8 Sicherheitsrechtliche Auflagen

(1) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit gut zugänglich sein.

(2) Fackeln oder Feuerwerk sind untersagt.

(3) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache bzw. Buchung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3) verwendet werden. Die Bedienung dieser Gegenstände und Anlagen ist nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Gemeinde zulässig.

(4) Im gesamten Bürgersaal gilt ein gesetzliches Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt.

(5) Fenster und Haupttüren sind beim Verlassen des Gebäudes zu verschließen. Die Beleuchtung sowie alle elektrischen Geräte sind beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten. Während einer Veranstaltung sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§ 9 Verbote

(1) Wände und Türen dürfen weder beschmutzt, beschriftet noch beklebt werden. Dekorationsgegenstände dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben, Reißnägeln, Klebebänder usw. festgemacht werden. Etwaige Dekorationen dürfen nur aus schwer entzündlichem, schwer entflammbarem Material bestehen.

(2) Offenes Feuer sowie das Abbrennen von Wunderkerzen sind verboten.

(2) Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Besteck usw.) darf nicht aus dem Bürgersaal entfernt werden. Etwaige Verluste werden dem Nutzer (Veranstaltungsleiter) inklusive einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

(3) Es ist verboten auf den Tischen oder Stühlen zu stehen.

(4) Es ist verboten an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt und ohne Einweisung zu hantieren.

(5) Die Toiletten dürfen nicht mit festen, sperrigen oder sonstigen Gegenständen verstopft werden.

(6) Räume, die nicht im Mietumfang enthalten sind, dürfen nicht betreten oder benutzt werden.

(7) Es ist verboten Motorräder oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.

(8) Tiere sind im Gebäude verboten, es sei denn, die Gemeinde hat dies genehmigt.

§ 10 Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zulässig.

(2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde vor der Veranstaltung abzusprechen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie gegen die abgeschlossene Nutzungsvereinbarung für den Bürgersaal der Gemeinde Asbach-Bäumenheim werden in Form der entstehenden Reparatur- und Reinigungskosten dem Nutzer (Veranstaltungsleiter) in Rechnung gestellt.

Gemeinde Asbach-Bäumenheim, den 15.01.2025

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Nr. 8

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
25.01./14:00 Uhr	1. Kinderball	CCB	Schmutterhalle
28.01./18:00 Uhr	Sitzung Grundstücks-, Bau- und Werkausschuss	Gemeinde	Sitzungssaal (Rathaus)
28.01./19:00 Uhr	Gemeinderatssitzung	Gemeinde	Sitzungssaal (Rathaus)
30.01./19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	KAB-Ortsgruppe	Pfarrheim
01.02./19:19 Uhr	Prunksitzung	CCB	Schmutterhalle

Martin Paninka
Erster Bürgermeister